

Satzung

Sozialdienst katholischer Frauen

Gesamtverein e.V.

beschlossen durch die Delegiertenversammlung des
Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e.V. am
23.06.2021 virtuell
Kirchenbehördliche Genehmigung durch die Deutsche
Bischöfskonferenz am 02.12.2021
Amtsgericht Dortmund Vereinsregisternummer 1740 eingetragen
am 23.02.2022

§ 1 Präambel

- (1) Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauenverband und Fachverband in der katholischen Kirche in Deutschland, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien in besonderen Lebenslagen widmet.
- (2) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen.
- (3) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinne der christlichen Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

§ 2 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.“ (im Folgenden: „SkF Gesamtverein“ oder „Verein“).
- (2) Unbeschadet seiner zivilrechtlichen Rechtsform handelt es sich kirchenrechtlich um einen privaten Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne der can. 321 ff. des Codex Iuris Canonici (CIC).
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Paderborn veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (4) Für den Verein gelten
 - a) das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz zum kirchlichen Datenschutzrecht (KDG)
 - b) die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
 - c) die diözesanen Regelungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch, in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist unter der Nummer 1740 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Dortmund eingetragen.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verbandliche Stellung

- (1) Der Verein ist ein Fachverband der Kinder- und Jugendhilfe, der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen.
Der Verein ist dem Deutschen Caritasverband angeschlossen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des SkF Gesamtvereins sind Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 7 Abs. 2, Ziffer 6 und 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes in der jeweils gültigen Fassung und ordnen sich dessen jeweiligen Ebenen zu.
- (3) Der SkF Gesamtverein gliedert sich in die in Deutschland bestehenden Ortsvereine sowie die in den Diözesen und Ländern bzw. überdiözesan gebildeten Zusammenschlüsse. Gemeinsam verwirklichen sie die Ziele des Sozialdienstes katholischer Frauen in Deutschland.
- (4) Die innerverbandliche Zusammenarbeit erfolgt durch unterschiedliche Zusammenschlüsse auf Diözesan- und Landesebene wie diözesane Arbeitsgemeinschaften, Diözesanvereine und den Landesverband Bayern sowie auf Bundesebene durch die Bundeskonferenz der Diözesan- und Landesebene und die Konferenz der ehrenamtlichen und beruflichen

Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von SkF Ortsvereinen. Neben der Bundesgeschäftsstelle bestehen Diözesan- und Landesgeschäftsstellen, die Aufgaben und Dienstleistungen für die vorgenannten Zusammenschlüsse erbringen.

§ 4 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Er hat die Aufgabe, die Ortsvereine bei der Erfüllung ihrer in der Ortsvereinssatzung genannten Aufgaben zu unterstützen, das Zusammenwirken auf allen Ebenen zu fördern und die gemeinsamen Anliegen politisch zu vertreten.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a. die Verbandsentwicklung und die Organisation von Kommunikation und Meinungsbildung auf allen Ebenen
 - b. die Unterhaltung, Förderung und Gründung von eigenen Einrichtungen
 - c. der Betrieb von Förderschulen und berufsbildenden Schulen
 - d. die Unterstützung von Ortsvereinen sowie der in den Diözesen und Ländern bzw. überdiözesan gebildeten Zusammenschlüsse
 - e. die Förderung ehrenamtlichen Engagements und die Fortbildung von Ehrenamtlichen
 - f. die Weiterentwicklung der sozialen Facharbeit
 - g. die sozialpolitische Interessenvertretung bei Gesetzgebungsverfahren
 - h. die Vertretung der Verbandsinteressen in Gremien und Institutionen von Kirche, Staat und Gesellschaft
 - i. Öffentlichkeitsarbeit
 - j. die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und psychisch kranken Menschen
 - k. die Förderung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Einrichtungen
 - l. die Beschaffung und Überlassung von Wohnraum an ältere, kranke und sozial schwache Menschen oder Menschen mit Behinderung, welche aufgrund besonderer sozialer Probleme Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Wohnraum oder einen hohen Hilfebedarf haben und dadurch notleidend sind.
Hilfebedürftige Personen erhalten Unterstützung im Rahmen von kombinierten Wohn- und Betreuungsangeboten und besonderen Wohnformen.
- (3) Der Satzungszweck kann auch durch die Zuwendung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) zur Förderung der in Abs. 2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
- (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen bedienen und kann auch seinerseits als Hilfsperson für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig werden (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO).
Der Verein kann seine in § 5 Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren

steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, verwirklichen.

- (5) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Er kann insbesondere auch Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und des Schutzes von Ehe und Familie sowie die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen i.S.v. § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 4 der Satzung beschriebenen Aufgaben verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.
- (6) Kosten, die den Mitgliedern durch ehrenamtlich für den SkF Gesamtverein geleistete Arbeit entstehen, werden im Rahmen der Möglichkeiten des Gesamtvereins erstattet.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

§ 6 Geistliche Beratung

- (1) Der SkF Gesamtverein wird von einer geistlichen Beraterin/einem geistlichen Berater beraten. Sie/er nimmt an den Sitzungen des SkF-Rats und der Delegiertenversammlung teil. Sie/er hat kein Stimmrecht.
- (2) Die Berufung der geistlichen Beraterin/des geistlichen Beraters erfolgt auf Vorschlag des SkF-Rats durch die Deutsche Bischofskonferenz.

§ 7 Mitgliedschaft und Assoziierung

- (1) Die Mitglieder des SkF Gesamtvereins sind die ordentlichen Mitglieder der SkF Ortsvereine, die mit der Mitgliedschaft im Ortsverein auch die Mitgliedschaft im Gesamtverein erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austrittserklärung aus dem Ortsverein
 - b. durch Tod
 - c. durch Aberkennung, die durch die Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund beschlossen werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Gesamtvereins schädigt. Der jeweilige Ortsverein ist verpflichtet, das aus dem Gesamtverein ausgeschlossene Mitglied aus dem Ortsverein ebenfalls auszuschließen.
- (3) Der Verein kann des Weiteren juristische Personen in der katholischen Kirche, die zugleich Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht besitzen, als ordentliche Mitglieder aufnehmen. Jede Aufnahme einer juristischen Person als Mitglied bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die juristische Person die Ziele und Zwecke des SkF Gesamtvereins anerkennt. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen für die Aufnahme korporativer Mitglieder nach der Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweiligen Fassung erfüllt sein. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aus wichtigem Grund beendet werden.
- (4) Der SkF Gesamtverein kann andere Vereine und juristische Personen durch Vertrag assoziieren. Juristische Personen, die von SkF Ortsvereinen errichtet wurden, können nicht assoziiert werden. Jeder Assoziierungsvertrag bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Die Assoziierung endet durch Kündigung des Assoziierungsvertrags. Näheres regelt die Assoziierungsordnung.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. der SkF-Rat
 - c. die Delegiertenversammlung
- (2) Der Verein ist verpflichtet, das persönliche Haftungsrisiko seiner Organmitglieder durch Abschluss einer Versicherung abzusichern

§ 9 Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist gem. § 18 Abs. 3 dieser Satzung beschränkt.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam. Der SkF-Rat kann Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Besteht der Vorstand ausnahmsweise nur aus einem Mitglied, ist dieses Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der SkF-Rat bestimmt in der Geschäftsordnung für den Vorstand, welche Geschäfte der Zustimmung des SkF-Rats bedürfen.

- (4) Der SkF-Rat vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Frauen, die ihre Aufgaben hauptamtlich wahrnehmen. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung gemäß Abs. 8. Voraussetzung für die Bestellung zum Vorstand ist die Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Kirche.
- (2) Der Vorstand wird vom SkF-Rat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, sofern der SkF-Rat bei der Bestellung eines Vorstandes nichts anderes beschließt. Eine Wiederbestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist jederzeit durch Beschluss des SkF-Rats möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, bestellt der SkF-Rat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds oder für eine neue Amtszeit gem. Abs. 2.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können in Sitzungen, per Video- oder Telefonkonferenz, gefasst werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jedes Vorstandsmitglied den SkF-Rat um eine Entscheidung anstelle des Vorstands bitten.
- (6) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt und von der Beratung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einem Angehörigen (i.S.v. § 15 AO) oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder einem Angehörigen einerseits und dem Verein andererseits betrifft. Gleiches gilt, wenn das Rechtsgeschäft oder der Rechtsstreit eine/n von dem Vorstandsmitglied oder einem Angehörigen geführte/n oder beherrschte/n Verein oder Gesellschaft betrifft sowie hinsichtlich eines SkF-Ortsvereins, dem das Vorstandsmitglied angehört oder dessen Vorstand oder Geschäftsführer das Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger des Vorstandsmitglieds ist. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, vor der Beratung und Beschlussfassung auf etwaige Interessenkonflikte hinzuweisen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
- (8) Der SkF-Rat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der die Geschäftsverteilung und die Arbeit im Vorstand näher geregelt sind.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben auf der Grundlage der Satzung und des Leitbilds des Sozialdienstes katholischer Frauen Sorge zu tragen.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a. die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit sowie in kirchlichen und verbandlichen Gremien in Absprache mit dem SkF-Rat; Näheres regelt die Geschäftsordnung des SkF-Rats für den Vorstand;
 - b. die Verantwortung für die satzungsgemäße Ausrichtung der Vereinsarbeit auf allen Ebenen

- c. die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen des SkF-Rats
- d. die Gewährleistung der Einhaltung der Satzungsvorgaben durch die Ortsvereine
- e. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses
- f. die Abgabe des jährlichen Geschäftsberichts
- g. die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- h. die Umsetzung der Beschlüsse des SkF-Rats
- i. die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist
- j. die Leitung der Geschäftsstelle
- k. die Verantwortung für die Einrichtungen und Gesellschaften des Gesamtvereins.

§ 12 SkF-Rat

- (1) Der SkF-Rat besteht aus fünf Frauen, die ehrenamtlich tätig sind. Sie müssen ordentliche Mitglieder des SkF Gesamtvereins sein, der römisch-katholischen Kirche angehören und über die erforderliche Sachkompetenz und Unabhängigkeit verfügen.
- (2) Die Mitglieder des SkF-Rats werden von der Delegiertenversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und abberufen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Vorsitzende des SkF-Rats wird in einem eigenen Wahlgang von der Delegiertenversammlung gewählt. Der SkF-Rat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Soweit nicht anderweitig durch den SkF-Rat beschlossen, vertritt die Vorsitzende den SkF-Rat.
- (5) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so hat für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl in der nächsten Delegiertenversammlung zu erfolgen.
- (6) Der SkF-Rat kann Ausschüsse bilden (z.B. Finanz-/oder Personalausschuss), in die er externe Personen berufen kann. In jedem Fall muss der Ausschuss mehrheitlich durch SkF-Mitglieder besetzt sein.
- (7) Der SkF-Rat tagt mindestens dreimal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die an der Sitzung per Video oder Telefon teilnehmen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen beratend an den Sitzungen des SkF-Rats teil, soweit der SkF-Rat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Die Vorsitzende des SkF-Rats kann Beraterinnen/Berater oder Gäste zu den Sitzungen einladen. Im Übrigen sind die Sitzungen des SkF-Rats nicht öffentlich.
- (9) Der SkF-Rat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kann in Sitzungen, per Telefonkonferenz, per Videokonferenz, in Textform (Umlaufverfahren) oder in jeglicher Kombination gefasst werden, wenn kein Mitglied der Art und Weise der Beschlussfassung widerspricht.

- (10) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durch mündliche Stimmabgabe oder Handzeichen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (11) Ein Mitglied des SkF-Rats ist nicht stimmberechtigt und von der Beratung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einem Angehörigen (i.S.v. § 15 AO) oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder einem Angehörigen einerseits und dem Verein andererseits betrifft. Gleiches gilt, wenn das Rechtsgeschäft oder der Rechtsstreit eine/n von dem Mitglied oder einem Angehörigen geführte/n oder beherrschte/n Verein oder Gesellschaft betrifft sowie hinsichtlich eines SkF-Ortsvereins, dem das Mitglied angehört oder dessen Vorstand oder Geschäftsführer das Mitglied oder ein Angehöriger des Mitglieds ist. Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschlüsse über die Wahl oder Abwahl als Organmitglied. Die Mitglieder sind verpflichtet, vor der Beratung auf etwaige Interessenkonflikte hinzuweisen.
- (12) Über die Beschlüsse des SkF-Rats ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (13) Die Delegiertenversammlung kann eine Geschäftsordnung für den SkF-Rat erlassen, in der die Arbeit im SkF-Rat näher geregelt ist.

§ 13 Aufgaben und Rechte des SkF-Rats

- (1) Dem SkF-Rat obliegen die Kontrolle und Aufsicht über den Vorstand.
- (2) Der SkF-Rat berät und entscheidet über die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins sowie über verbandliche, politische und fachliche Fragen von besonderer Bedeutung.
- (3) Der SkF-Rat repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit sowie in kirchlichen, und verbandlichen Gremien in Abstimmung mit dem Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den SkF-Rat.
- (4) Aufgaben und Rechte des SkF-Rats sind insbesondere:
 - a. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. die Erteilung von Einzelvollmachten an Vorstandsmitglieder
 - c. der Erlass einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand
 - d. die Prüfung und Zustimmung bei Maßnahmen, die in der Geschäftsordnung für den Vorstand unter Zustimmungsvorbehalt gestellt sind
 - e. die Bestimmung des Abschlussprüfers und die Festlegung des Prüfungsumfangs
 - f. die Feststellung des Wirtschaftsplans
 - g. die Feststellung des Jahresabschlusses
 - h. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
 - i. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - j. die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand
 - k. die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung
 - l. die Leitung der Delegiertenversammlung
 - m. die Abgabe seines jährlichen Rechenschaftsberichts
 - n. die Beratung der Delegiertenversammlung

- o. die Festlegung des Rahmens für Abweichungen einer Ortsvereinssatzung von den verbindlichen Satzungsvorlagen.
- (5) Die vorgenannten Aufgaben und Rechte des SkF-Rats bestehen auch gegenüber den unmittelbaren oder mittelbaren Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften des Vereins.

§ 14 Delegiertenversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:
 - a. die ehrenamtlichen Vorstandsvorsitzenden und die Vorsitzenden der SkF-Räte der Ortsvereine
 - b. eine Vertreterin/ein Vertreter je assoziiertem Verein
 - c. eine Vertreterin/ein Vertreter je Mitglied gemäß § 7 Abs. 3.
Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich im Fall der Verhinderung durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung kann nur durch ein katholisches, ehrenamtliches Vorstands- oder SkF-Ratsmitglied des eigenen Ortsvereins, die ehrenamtliche Vorstands- oder SkF-Ratsvorsitzende eines anderen Ortsvereins oder die Vorsitzende der jeweiligen Diözesan- bzw. Landesebene erfolgen. Eine Delegierte kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Beratende Mitglieder sind
 - a. die Mitglieder des SkF-Rates des Gesamtvereins, die nicht nach Abs. 1 stimmberechtigt sind
 - b. die Vorstandsmitglieder des SkF Gesamtvereins
 - c. die Vorsitzenden der Diözesanvereine, der Diözesanarbeitsgemeinschaften, überdiözesanen Zusammenschlüsse sowie des Landesverbandes Bayern, die nicht nach Abs. 1 stimmberechtigt sind
 - d. die geistliche Beraterin/der geistliche Berater
 - e. die Vorsitzenden der Ausschüsse der Delegiertenversammlung
 - f. die Diözesanreferentinnen und -referenten, die Geschäftsführerinnen der Diözesanvereine, der Diözesanarbeitsgemeinschaften, überdiözesanen Zusammenschlüsse sowie der Landesverband Bayern
 - g. die Mitglieder des Sprecher_innenteams der KoGf
 - h. die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz
 - i. die Präsidentin/der Präsident des Deutschen Caritasverbandes oder eine von ihr/ihm/ benannte ständige Vertreterin/benannter ständiger Vertreter.
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie ist außerordentlich einzuberufen, wenn der SkF-Rat oder Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten dies verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom SkF-Rat unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen. Die Delegiertenversammlung wird von der Vorsitzenden des SkF-Rats, bei Verhinderung durch deren

- Stellvertreterin und bei deren Verhinderung durch eine von der Delegiertenversammlung zu wählender Versammlungsleiterin geleitet.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Delegiertenversammlung sowie von den unter Abs. 2 lit. b., h. und i. genannten beratenden Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Annahme von ad hoc Anträgen in der Delegiertenversammlung entscheidet die Delegiertenversammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und vor Genehmigung der Tagesordnung.
 - (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend oder vertreten ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, wird eine neue Delegiertenversammlung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist.
 - (7) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird; Organwahlen sind stets geheim durchzuführen. Im Übrigen entscheidet die Versammlungsleiterin über die Art der Abstimmung.
 - (8) Die Delegiertenversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung es nicht ausdrücklich anders bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (9) Die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei der Entscheidung über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. die Auflösung des Vereins
 - c. den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen
 - d. die Beitragsordnung zur Höhe und Fälligkeit der Abgaben
 - e. den Entzug der Anerkennung als Ortsverein
 - f. die Zustimmung zu Entscheidungen des Stiftungsrates der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus nach § 15 Abs. 5 lit. a.
 - (10) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt und von der Beratung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einem Angehörigen (i.S.v. § 15 AO) oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder einem Angehörigen einerseits und dem Verein andererseits betrifft. Gleiches gilt, wenn das Rechtsgeschäft oder der Rechtsstreit eine/n von dem Mitglied oder einem Angehörigen geführte/n oder beherrschte/n Verein oder Gesellschaft betrifft sowie hinsichtlich eines SkF-Ortsvereins, dem das Mitglied angehört oder dessen Vorstand oder Geschäftsführer das Mitglied oder ein Angehöriger des Mitglieds ist. Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschlüsse über die Wahl oder Abwahl als Organmitglied. Die Mitglieder sind verpflichtet, vor der Beratung auf etwaige Interessenkonflikte hinzuweisen.
 - (11) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
-

- (12) Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, in die stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder berufen werden können.
- (13) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

§ 15 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Aufsichts- und Entscheidungsgremium des SkF Gesamtvereins. Sie berät und entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Festlegung grundsätzlicher verbandlicher Ziele und Aufgaben
 - b. die Entscheidung über das verbandliche Leit- und Erscheinungsbild
 - c. die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - d. der Erlass einer verbindlichen Satzungsvorlage für die Ortsvereine
 - e. die Entscheidung über die Gründung, Veräußerung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen des Vereins oder die Veränderung von deren rechtlichem Status
 - f. die Entscheidung über die Gründung von Tochtergesellschaften und Stiftungen
 - g. die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen
 - h. die Entscheidung über die Mitgliedschaft oder Assoziierung von verbandsfremden Vereinen oder sonstigen juristischen Personen nach § 10
 - i. die Auflösung des Vereins
- (2) Zu den jährlichen Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des SkF-Rats
 - b. die Entlastung der Mitglieder des SkF-Rats
 - c. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
 - d. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus
 - e. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Schlichtung sowie die Entlastung der Mitglieder der Schlichtung, sofern diese tätig geworden ist
- (3) Der Delegiertenversammlung obliegen turnusmäßig folgende Wahlen:
 - a. der Mitglieder und der Vorsitzenden des SkF-Rats,
 - b. der Mitglieder des Stiftungsrates der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus
 - c. der Mitglieder der Schlichtung und etwaiger Ausschüsse der Delegiertenversammlung
- (4) Die Delegiertenversammlung erlässt folgende Ordnungen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Assoziierungsordnung
 - c. Wahlordnung für den SkF-Rat
 - d. Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung sowie ggf. für die Ausschüsse der Delegiertenversammlung,
 - e. Geschäftsordnung für den SkF-Rat
 - f. Schlichtungsordnung
- (5) Weitere Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a. die Zustimmung zu Entscheidungen des Stiftungsrates der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus, die wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, der Struktur und Aufgaben der Organe, des

- Zusammenschlusses der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beinhalten
- b. die Entscheidung bei Interessenkollisionen oder sonstigen Konflikten zwischen Ortsvereinen und dem SkF Gesamtverein nach Anhörung der Schlichtung
 - c. die Aberkennung der Mitgliedschaft im SkF Gesamtverein aus wichtigem Grund
 - d. der Entzug der Anerkennung von Ortsvereinen nach § 16 Abs. 7.

§ 16 Verhältnis von Ortsvereinen und überörtlichen Zusammenschlüssen zum Gesamtverein

- (1) Die Ortsvereine und überörtlichen Zusammenschlüsse sind zur Anerkennung der Satzung des SkF Gesamtvereins verpflichtet. Alle Vereinsmitglieder sind zur Satzungstreue verpflichtet. Die Vorgaben des jeweiligen Diözesanbischofs in Bezug auf die kirchenbehördliche Aufsicht sind zu beachten.
- (2) Die Ortsvereine sowie die überörtlichen Zusammenschlüsse sind verpflichtet, bei Abweichungen von einer Satzungsvorlage die vorherige Zustimmung des SkF Gesamtvereins einzuholen. Sollte bei Eintragung in das Vereinsregister oder durch andere Notwendigkeiten eine Abänderung der Satzung verlangt werden, darf die jeweilige Abänderung erst nach Prüfung und Einverständniserklärung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins zur Eintragung angemeldet werden.
- (3) Die Ortsvereine und die überörtlichen Zusammenschlüsse sind verpflichtet
 - a. den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen“ zu führen, das von der Delegiertenversammlung beschlossene Erscheinungsbild umzusetzen und sich am Leitbild auszurichten
 - b. sich an den Statistiken des SkF Gesamtvereins zu beteiligen und der Geschäftsstelle ihre Jahresberichte vorzulegen
 - c. den Vorstand des SkF Gesamtvereins bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung rechtzeitig zu informieren
 - d. mit den Gliederungen des Sozialdienst katholischer Frauen auf allen Ebenen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.
- (4) Die Ortsvereine sind darüber hinaus verpflichtet:
 - a. eine der jeweils gültigen verbindlichen Satzungen für Ortsvereine umzusetzen
 - b. eine Abgabe an den SkF Gesamtverein auf Grundlage der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu leisten
- (5) Neue Ortsvereine und überörtliche Zusammenschlüsse, sowie der Zusammenschluss mit anderen Organisationen können nur mit vorheriger Zustimmung des SkF-Rats des SkF Gesamtvereins gegründet werden. Vor der Auflösung eines Ortsvereins sind der SkF-Rat des SkF Gesamtvereins sowie der zuständigen Diözesan- und Landesebene anzuhören.
- (6) Die Nutzung des Namens „Sozialdienst katholischer Frauen“ und des verbandseigenen Erscheinungsbildes für juristische Personen, die von Ortsvereinen errichtet werden, bedürfen der Genehmigung durch den SkF-Rat des SkF Gesamtvereins.

- (7) Schädigt ein Ortsverein oder ein überörtlicher Zusammenschluss das Ansehen oder die Interessen des SkF Gesamtvereins, entscheidet die Delegiertenversammlung über den Entzug der Anerkennung des Ortsvereins bzw. des Zusammenschlusses. Eine Schädigung liegt insbesondere vor, wenn ein Ortsverein bzw. Zusammenschluss seinen satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommt und sich nachhaltig den verbandlichen Verpflichtungen entzieht. Nach Entzug der Anerkennung darf der Verein bzw. Zusammenschluss nicht mehr den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen“ führen und verwenden. Vor dem Entzug der Anerkennung sind die Betroffenen vor der Schlichtung anzuhören. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.
- (8) Der SkF Gesamtverein verpflichtet sich, bei Gründung, Übernahme oder Veräußerung von Einrichtungen den betroffenen Ortsverein frühzeitig zu informieren und in die Planungen mit einzubeziehen. Bei Interessenskollisionen ist die Schlichtungsstelle einzubeziehen. Die Schlichtungsstelle berichtet der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtvereins; diese entscheidet abschließend.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Erzbischöflichen Stuhl von Paderborn. Es ist unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Sozialdienstes katholischer Frauen auf Bundesebene unter Beachtung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 18 Kirchliche Vereinsaufsicht

- (1) Der Verein unterliegt der kirchlichen Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz gemäß can. 305 § 1 und can. 325 § 2 CIC. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Der Verein lässt den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung von einem Abschlussprüfer prüfen und übersendet eine Ausfertigung des Prüfberichts bis zum Ablauf des 12. Monats des auf den Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn.
- (3) Der Abschluss nachfolgend genannter Rechtsgeschäfte bedarf zur Wirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats in Paderborn:
 - a. Erwerb, Belastung, Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes den Betrag von 100.000,00 € übersteigt.
 - b. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen; soweit diese im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins erfolgen und einen Gegenstandswert von 100.000,00 EUR überschreiten.

- c. Gesellschafts- und Beteiligungsverträge jeder Art und deren Änderung;
- d. Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen.

§ 19 Übergangsregelungen

- (1) Mit Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister werden – abweichend von § 10 Abs. 2 S. 1 –
Frau Renate Jachmann-Willmer (geb. 24.01.1959) und Frau Ute Pällmann (geb.14.10.1963) zum Vorstand bestellt.
Die übrigen Regelungen des § 10, insbesondere Abs. 2 S. 2 Hs. 1 und S. 4 (Amtszeit, Wiederbestellung, Verlängerung der Amtszeit), bleiben unberührt.
- (2) Mit Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister werden – abweichend von § 12 Abs. 2 S. 1, S. 2 und Abs. 5 S. 1 –
Frau Hildegard Eckert (geb. 01.10.1955);
Frau Dr. Dagmar Löttgen (geb. 10.12.1963);
Frau Dr. Ursula Pantenburg (geb. 05.08.1961);
Frau Martina Wilke (geb. 30.07.1960);
Frau Doris Hallermayer (geb. 11.09.1943);
Frau Elisabeth Pürzer (geb. 15.02.1944)
für eine Amtszeit bis zur ordentlichen Delegiertenversammlung 2023 als erste Mitglieder des SkF-Rats bestellt. Frau Hildegard Eckert übernimmt dabei das Amt der Vorsitzenden des SkF-Rats. Die übrigen Regelungen des § 12 bleiben unberührt.